



GZ: ABT13-166336/2023-14

Graz, am 21.11.2023

Ggst.: Verbindungsstraße Puchstraße – Hergottwiesgasse, Stadt Graz,
Graz, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

Stadt Graz
Verbindungsstraße Puchstraße – Hergottwiesgasse

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 14. August 2023 der Stadt Graz, vertreten durch die Ulm Neger Partner Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Stadt Graz „Verbindungsstraße Puchstraße – Hergottwiesgasse“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 9) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1, 4 und 7
 - Anhang 1 Z 9 lit. g), h) und i) Spalte 3
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018), LGBl. Nr. 24/2018 i.d.F. LGBl. Nr. 70/2020
- Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019:
 - § 1 Abs. 2 Z 4 lit. a)

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 14. August 2023 hat die Stadt Graz, vertreten durch die Ulm Neger Partner Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Stadt Graz „Verbindungsstraße Puchstraße – Hergottwiesgasse“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Stellungnahme der PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH vom 21. Februar 2023 samt Beilagen (Beilage 1)
- Vorhabensbericht der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, vom 28. Juni 2023 (Beilage 2)
- Lageplan vom 14. Mai 2019 (Beilage 3)
- Wasserbautechnisches Gutachten vom 16. September 2022, erstellt von DI Hans Wolfgang Fingerlos, GZ: A17-WSV-168714/2022/0004 (Beilage 4)
- Luftschadstofftechnische Untersuchung der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH vom 31. Juli 2023 (Beilage 5)
- Auszüge aus dem Geoinformationssystem und dem Kataster (Beilage 6)

II. Am 14. August 2023 wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) ist in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten?

III. Mit Schreiben vom 16. August 2023 wurde der Amtssachverständige für Hydrogeologie um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

2. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

IV. Der hydrogeologische Amtssachverständige hat am 23. August 2023 wie folgt Stellung genommen:

„Mit der Eingabe vom 14. August 2023 hat die Stadt Graz, vertreten durch die Ulm Neger Partner Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Stadt Graz ‚Verbindungsstraße Puchstraße – Hergottwiesgasse‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Das Vorhaben liegt im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg, verordnet mit LGBL. Nr. 24/2018, ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Auf Grund der Eingabe wurde der ha. hydrogeologische ASV von der prüfenden Behörde um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
2. *Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

Dazu ist Nachstehendes auszuführen:

Gutachterliche Stellungnahme

Zu 1.:

Die Frage kann bejaht werden.

Zu 2.:

Es ist nicht zu erwarten, dass der Schutzzweck des hier ausgewiesenen Widmungsgebietes 2 (zum Schutz des Grundwassers) wesentlich beeinträchtigt wird.

Dies begründet sich wie folgt:

Das Grundwasser kann durch die Errichtung einer Straße nur im Störfall (z.B. Gebrechen an einer Baumaschine) und in deren Betrieb durch Abschwemmung (Oberflächenentwässerung) oder Abfluss (Unfall) von wassergefährdenden Stoffen und nachfolgender Versickerung ohne Vorreinigung beeinträchtigt werden.

Das richtige Handeln im Störfall fordert ohnedies § 31 WRG 1959 i.d.g.F.. Zudem wird davon ausgegangen, dass entsprechende Störfallvor- und -nachsorgemaßnahmen im Bezug habenden Verfahren zur Vorschreibung gelangen werden.

Weiters ist für den Betrieb der Straße die Fassung der Straßenwässer und deren Reinigung geplant. Die entsprechende Dimensionierung der dafür erforderlichen Anlagenteile erfolgt gemäß Vorhabensbericht der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz vom 28. Juni 2023 unter Einhaltung der geltenden Regelwerke.“

V. Am 28. August 2023 teilte der Amtssachverständige für Verkehrstechnik mit, dass die vorgelegten Projektunterlagen nicht vollständig und plausibel sind.

VI. Am 11. Oktober 2023 übermittelte die Projektwerberin in Entsprechung des behördlichen Verbesserungsauftrages vom 30. August 2023 folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Stellungnahme der FALLAST & PARTNER GmbH, Wastiangasse 14, 8010 Graz, vom 27. September 2023 (Beilage 7)
- Verkehrsuntersuchung Puntigamerstraße – Wagramer Weg, erstellt von der FALLAST & PARTNER GmbH, Wastiangasse 14, 8010 Graz, von April 2019 (Beilage 8)
- ergänzende Verkehrsuntersuchung Puntigamerstraße – Wagramer Weg, erstellt von der FALLAST & PARTNER GmbH, Wastiangasse 14, 8010 Graz, von Jänner 2021 (Beilage 9)

VII. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 wurde der verkehrstechnische Amtssachverständige um Stellungnahme zu den mit Sachverständigenauftrag vom 14. August 2023 gestellten Fragen auf Basis der ergänzenden Projektunterlagen (Beilagen 7 bis 9) ersucht.

VIII. Am 30. Oktober 2023 nahm der Amtssachverständige für Verkehrstechnik wie folgt Stellung:

„Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen DI Harald Ortner vom 28. August 2023 wurden ergänzende Projektunterlagen mit dem Ersuchen um Stellungnahme im Sinne des Sachverständigenauftrages vom 14. August 2023 übermittelt.

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV vom 28. August 2023 wurde dem Büro PLANUM Fallast und Partner übermittelt und der Antrag der Stadt Graz mit folgenden zusätzlichen Unterlagen ergänzt:

- *Stellungnahme Büro Planum vom 27. September 2023*
- *Verkehrsuntersuchung Puntigamerstraße - Wagramerweg April 2019*
- *Verkehrsuntersuchung Puntigamerstraße – Wagramerweg, Ergänzung Jänner 2021*

Die vorliegenden Unterlagen samt Ergänzungen sind vollständig und plausibel und reichen für eine Beurteilung aus.

2. Welche jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) ist in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten?

Die Verkehrsbelastung beträgt laut Stellungnahme des Büro PLANUM Fallast bei einer 50 km/h Beschränkung bei 4800 KFZ/24 h im westlichen Bereich der Verbindungsstraße und 5400 KFZ/24 h im östlichen Bereich. Diese Werte sind plausibel und nachvollziehbar.

Eine Reduktion der Verkehrszahlen bei einer Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h auf 1900 KFZ/24 h im westlichen Teil und 2400 KFZ/24 h im östlichen Teil scheint sehr hoch gegriffen! Dass bei dieser Geschwindigkeitsreduktion nur noch der generierte Verkehr des Gebietes abgewickelt wird, ohne dass es von den überlasteten Knoten und Straßen Umwegfahrten über die Verbindungsstraße gibt, ist nicht plausibel.“

IX. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Die Umweltanwältin hat am 2. November 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Stadt Graz plant die Errichtung einer etwa 470 m langen neuen Erschließungsstraße als Verbindungsstraße zwischen der Puchstraße und der Hergottwiesgasse auf den Gst. Nr. 359/1, 361 und 366/1, je KG 63118 Rudersdorf. Das Vorhaben beansprucht die ehemalige ‚Ackern-Wiese‘ und sorgt auf Grund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (DTV) bei einer 50 km/h Beschränkung von 4800 KFZ/24 h im westlichen Bereich der Verbindungsstraße und 5400 KFZ/24 h im östlichen Bereich bereits jetzt für großen Unmut bei der betroffenen Bevölkerung. Die geplante Straße soll in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C, D und E im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G umgesetzt werden, weshalb eine allfällige UVP-Pflicht anhand der Z 9 g – i des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen ist:

Z 9 g – Berührung des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie C: Die geplante Verbindungsstraße erfüllt das Kriterium ‚Verkehrsaufkommen im Prognosezeitraum‘, ein Längenkriterium ist nicht vorgesehen. Aus der gutachterlichen Stellungnahme des hydrogeologischen ASV geht hervor, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie C festgelegt wurde, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine UVP-Pflicht auf Basis dieser Bestimmung besteht daher offenbar nicht.

Z 9 h – Berührung des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D: Die geplante Verbindungsstraße erfüllt das Kriterium ‚Verkehrsaufkommen im Prognosezeitraum‘, das Längenkriterium von 500 m wird gerade nicht erreicht. Derzeit liegt für die Verbindungsstraße Puchstraße – Hergottwiesgasse eine Entwurfsplanung vor, aus der hervorgeht, dass die neue Straße ca. 470 m lang sein wird. Rückfragen bei Fachleuten aus der ABT 16 haben ergeben, dass in diesem Planungsstadium die exakte Länge des Einreichprojektes bzw. der tatsächlichen Straße nicht endgültig feststeht – es ist daher durchaus möglich, dass die geplante Verbindungsstraße letztlich das Längenkriterium von 500 m erreicht. Liegt die zur Genehmigung beantragte Kapazität nur knapp unter dem Schwellenwert für die UVP-Pflicht und kann die Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich nicht kontrolliert werden, so ist die Differenz zum Schwellenwert als zu geringe Toleranzschwelle einzustufen und von einer UVP-Pflicht auszugehen (US 19. 08. 2003, 1B/2003/11-17 Fraham; vgl. Baumgartner/Niederhuber, RdU 2004, 127). Enthält das Vorhaben hingegen ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann, so ist ein solches Vorhaben nicht UVP-pflichtig (US 31. 07. 2009, 5A/2009/12-6 Schwechat Flughafen II; US 09. 08. 2004, 1A/2004/10-6 Scheffau). Auf Basis der Informationen der von mir befragten Fachleute gibt es kein Kontrollsystem, das sicherstellt, dass die neue Straße tatsächlich eine Länge von 470 m aufweisen wird, zumal sich dies erst im Laufe der vertiefenden Planungen ergibt. Aus meiner Sicht ist daher in einem ersten Schritt davon auszugehen, dass nicht sichergestellt werden kann, ob das Vorhaben das Längenkriterium der Z 9 h des Anhanges 1 zum UVP-G erreicht, und daher im Sinne der Zielsetzungen des UVP-G und der zugrundeliegenden Richtlinie die Erfüllung dieses Kriteriums vorauszusetzen ist. Aus der Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV geht klar hervor, dass das Kriterium ‚JDTV von mindestens 2000 Kfz in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren‘ auch bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zumindest erreicht wird. Aus meiner Sicht ist es daher erforderlich, ein Gutachten aus dem Fachbereich der Luftreinhaltung einzuholen, dass die Frage beantwortet, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorien D des Anhanges 2 festgelegt wurde, durch die geplante Verbindungsstraße Puchstraße – Hergottwiesgasse wesentlich beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich der Z 9 i des Anhanges 1 zum UVP-G ist festzuhalten, dass die geplante Straße das Kriterium ‚JDTV von mindestens 15.000 Kfz in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren‘ jedenfalls nicht erfüllt und daher aus diesem Aspekt keine UVP-Pflicht besteht.

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass die geplante Straße die Schwellenwerte der Z 9 h des Anhanges 1 zum UVP-G aus meiner Sicht erreicht bzw. nicht sichergestellt werden kann, dass das Längenkriterium nicht erreicht wird. Es wird daher beantragt, ein Gutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltung zu der Frage einzuholen, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorien D des Anhanges 2 festgelegt wurde, durch die geplante Verbindungsstraße Puchstraße –

Hergottwiesgasse wesentlich beeinträchtigt wird und dieses im Wege des Parteienghört zu übermitteln.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Stadt Graz plant die Errichtung einer Erschließungsstraße als Verbindungsstraße zwischen der Puchstraße und der Hergottwiesgasse.

Die projektgegenständlichen Grundstücke sind Gst. Nr. 359/1, 361 und 366/1, je KG 63118 Rudersdorf.



Die Länge der Straße beträgt ca. 470 m.

In einem Prognosezeitraum von fünf Jahren ist eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) bei einer 50 km/h Beschränkung bei 4800 KFZ/24 h im westlichen Bereich der Verbindungsstraße und 5400 KFZ/24 h im östlichen Bereich zu erwarten (vgl. Punkt A) VIII.).

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 9 verwiesen.

II. Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C, D und E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Es bestehen keine unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücke.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

II. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. § 3 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000 lautet:

.....

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a)

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

V. Anhang 1 Z 9 UVP-G 2000 lautet:

| | | | |
|-----|---|---|--|
| Z 9 | <p>a)</p> <p>b)</p> <p>c)</p> | <p>d)</p> <p>e)</p> <p>f)</p> | <p>g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von</p> |
|-----|---|---|--|

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | | <p>Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umliegungen von bestehenden Straßen.</p> <p>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</p> <p>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</p> |
|--|--|--|---|

VI. Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C, D und E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die Länge der Straße beträgt ca. 470 m.

In einem Prognosezeitraum von fünf Jahren ist eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) bei einer 50 km/h Beschränkung bei 4800 KFZ/24 h im westlichen Bereich der Verbindungsstraße und 5400 KFZ/24 h im östlichen Bereich zu erwarten (vgl. Punkt A) VIII.).

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg, LGBl. Nr. 24/2018, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 von 2000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren wird mit 4800 KFZ/24 h bzw. 5400 KFZ/24 h überschritten. Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 ist daher zu prüfen, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Schutzzweckbeeinträchtigung ist nach den Ausführungen des hydrogeologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) IV.) zu verneinen. Begründend führt er aus, dass das Grundwasser durch die Errichtung einer Straße nur im Störfall (z.B. Gebrechen an einer Baumaschine) und in deren Betrieb durch Abschwemmung (Oberflächenentwässerung) oder Abfluss (Unfall) von wassergefährdenden Stoffen und nachfolgender Versickerung ohne Vorreinigung beeinträchtigt werden kann. Das richtige Handeln im Störfall wird durch § 31 WRG 1959 ohnehin gefordert. Zudem geht er davon aus, dass entsprechende Störfallvor- und -nachsorgemaßnahmen im Bezug habenden Verfahren zur Vorschreibung gelangen werden. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen: Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastete Gebiete – Luft). Der Schwellenwert von 2000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren wird überschritten. Die Straßenlänge liegt mit 470 m jedoch unter dem Schwellenwert von 500 m, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird. Zur Eingabe der Umwelthanwältin ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass mangels Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist und daher keine Rechtsgrundlage für die Einholung einer luftreinhalte-technischen Beurteilung vorhanden ist. Auf Grund der Antragsgebundenheit der Behörde ist von einer Straßenlänge von 470 m auszugehen. Sollte sich die Straßenlänge ändern und sollte es dadurch zu einer Überschreitung des Schwellenwertes von 500 m kommen, wäre dieses geänderte Projekt einem (neuerlichen) Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zu unterziehen.

Mangels Überschreitung des Schwellenwertes von 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. i) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)